

Heike Bohnes

WALHALLA

Recht in der Pflege und in Gesundheits- berufen

Die wichtigsten Rechtsfragen schnell klären
Vom Abschluss des Pflegevertrags bis zum
Nottestament

eBOOK

2., aktualisierte Auflage



[Wissen für die Praxis]

soll der Interessent die Möglichkeit erhalten, den Inhalt in Ruhe selbst zu prüfen oder von Angehörigen oder einem Anwalt überprüfen zu lassen. Zudem kann er nur so mehrere Angebote vergleichen. Die Informationspflicht des Trägers umfasst auch die Ergebnisse der Prüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) und der Heimaufsicht.

Diese vorvertraglichen Informationen sind ein Bestandteil des Heimvertrages. Kommt es zu Abweichungen von diesen Informationen, müssen diese im späteren Vertrag deutlich hervorgehoben werden.

2. Was regelt der Heimvertrag?

Mit dem Heimvertrag verpflichtet sich der Heimträger gegenüber dem Bewohner, Wohnraum und Pflege- und Betreuungsleistungen anzubieten. Im Gegenzug verpflichtet sich der Bewohner, diese Leistungen zu bezahlen.

3. Wer sind die Vertragspartner?

Vertragspartner sind der Pflegebedürftige selbst und das Pflegeheim. Besteht eine gesetzliche Betreuung oder eine Vorsorgevollmacht, ist der Pflegebedürftige trotzdem der Vertragspartner. Der Betreuer oder Bevollmächtigte handelt nur für ihn und in dessen Namen. Es ist verboten, den Bevollmächtigten oder Betreuer als Vertragspartner zu benennen oder ihm eine Garantienpflicht aufzuerlegen. Eine Garantienpflicht kann in Zusatzklauseln verborgen sein. Diese würde bedeuten, dass das Pflegeheim den Betreuer oder Bevollmächtigten finanziell in Anspruch nehmen könnte, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung und das Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen zur Begleichung des Heimentgelts nicht ausreichen.

4. Was muss im Heimvertrag mindestens geregelt sein?

Im Heimvertrag sind die Leistungen, die vom Heimträger erbracht werden, genau zu beschreiben. Es müssen die Art der Leistung, ihr Inhalt und der Umfang aufgeführt sein. Zu den Leistungen im Pflegeheim gehören neben Pflege und Betreuung, Unterkunft und Verpflegung auch die Art und der Umfang des Freizeitangebots. Das heißt, der Heimvertrag und die Zusatzinformationen müssen Fragen beantworten, wie etwa:

- Verfügt das Heim über einen Heimarzt?
- Welche Mahlzeiten werden angeboten?
- Gibt es spezielle Therapieangebote?
- Wird ein Wäscheservice angeboten?
- Wie sieht die kostenlose Getränkeversorgung aus?

- Wie groß ist das Zimmer und welche Ausstattung hat es?
- Besteht die Möglichkeit, eigene Möbel mitzubringen?

Darüber hinaus muss der Vertrag die genauen Kosten des Heimplatzes ausweisen. Hier erfolgt eine gesonderte Aufstellung von Pflegekosten gestaffelt nach Pflegegraden, Hotelkosten (Unterkunft und Verpflegung) sowie Investitionskosten und deren Summe als Gesamtentgelt.

5. Für welchen Zeitraum wird ein Heimvertrag abgeschlossen?

In der Regel wird ein Heimvertrag unbefristet geschlossen. Wenn es sich um einen Heimvertrag zur Kurzzeitpflege handelt, wird der Vertrag ausnahmsweise in beiderseitigem Einvernehmen auf den Zeitraum der Kurzzeitpflege befristet. Eine Befristung ist auch zulässig, wenn der Bewohner den Wunsch danach außerhalb der Kurzzeitpflege hat.

6. Welche Kündigungsfristen bestehen?

Will ein Heimbewohner aus dem Heim, in dem er wohnt, ausziehen, kann er den Heimvertrag in der Regel bis zum dritten Werktag des laufenden Monats kündigen. Der Vertrag endet dann zum Monatsende. Nach Vertragsbeginn hat der Bewohner ein zweiwöchiges außerordentliches Kündigungsrecht. Wird das Heimentgelt erhöht, kann der Bewohner den Heimplatz kündigen, sobald der neue Betrag verlangt wird.

Trotz der Kündigungsfrist endet der Heimvertrag mit dem Auszug des Bewohners aus dem Heim. Dies wurde in einem Urteil des BGH vom 04.10.2018 (Az: III ZR 292/17) so festgestellt. Demnach endet die Zahlungspflicht des Heimbewohners gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 SGB XI in Verbindung mit § 15 Abs. 1 WBVG mit dem Tag seines Auszugs.

Der Heimbetreiber kann den Vertrag dagegen nur kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, etwa wenn der Träger seinen Betrieb einstellt, der Bewohner die vertraglichen Vereinbarungen schuldhaft grob verletzt oder für zwei Monate in Folge in Zahlungsverzug gerät. Sobald der Zahlungsverzug ausgeglichen ist, wird die Kündigung des Heimplatzes wegen Zahlungsverzuges ungültig.

Kann der Heimbetreiber für den Bewohner keine fachgerechte Pflege und Betreuung mehr erbringen, etwa wenn Intensivpflege erforderlich ist, hat der Träger ebenfalls das Recht, den Heimvertrag zu kündigen. Kündigt der Heimbetreiber dem Bewohner, muss er dem Bewohner die Kündigungsgründe schriftlich mitteilen.

7. Welche Rechte hat der Bewohner bei Nichtleistung oder Schlechtleistung?

Werden die im Heimvertrag vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise nicht oder mit erheblichen Mängeln erbracht, kann der Bewohner das Heimentgelt bis zu sechs Monate

rückwirkend angemessen kürzen. Allerdings muss der Bewohner dem Heimbetreiber zuvor die Möglichkeit zur Besserung geben. Das heißt, er muss den Betreiber unter Fristsetzung auffordern, die beanstandeten Mängel abzustellen. Zudem muss der Bewohner die beabsichtigte Kürzung des Heimentgelts in diesem Schreiben ankündigen.

Wenn wichtige Gründe wie etwa bauliche Mängel oder schlechte Leistungserbringung vorliegen, die dem Bewohner nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zuzumuten sind, kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Die Kündigung gegenüber dem Heimbetreiber sollte schriftlich erfolgen.

8. Kann ein bereits abgeschlossener Heimvertrag nachträglich verändert werden?

Wenn sich der gesundheitliche Zustand des Bewohners und damit der Pflegeaufwand auf Dauer verändern, wird auch der Pflegegrad angepasst. In diesem Fall werden die vertraglichen Leistungen entsprechend angeglichen. Zumindest muss der Heimträger dem Bewohner die nötigen vertraglichen Änderungen anbieten.

Allerdings ermöglicht das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz auch, eine Anpassung an den Gesundheitszustand des Bewohners vertraglich einzuschränken oder auszuschließen. Dieser Ausschluss ist aber nur wirksam, wenn der Heimträger ein berechtigtes Interesse aufgrund seines Pflege- und Betreuungskonzepts nachweist. Das ist beispielsweise der Fall, wenn das Heim nicht über die technischen oder personellen Voraussetzungen verfügt, um einen demenzerkrankten Bewohner mit Weg- oder Hinlauftendenz oder einen beatmungsbedürftigen Bewohner adäquat zu versorgen. In diesen Fällen kann eine Vertragsanpassung an solche Pflegefälle ausgeschlossen werden.

! WICHTIG:

Damit sich die stationäre Einrichtung auf einen Ausschlussgrund berufen kann, muss dieser im Heimvertrag stehen und auch in den vorvertraglichen Informationen enthalten gewesen sein.

9. Wie erfolgt die Rechnungsstellung?

Im Pflegeheim ist es durchaus üblich, dass Vorausrechnungen vereinbart werden. Dies hat seinen Grund darin, dass keine einzelnen, sondern pauschale Leistungen vereinbart werden. Die Pflegekasse zahlt einen monatlichen Pauschalbetrag, dessen Höhe sich am jeweiligen Pflegegrad und nicht an pflegerischen Einzelleistungen orientiert. In der Regel erhält der Bewohner, der Selbstzahler ist, eine Rechnung, bei der die Leistung der Pflegekasse bereits mit der Kasse abgerechnet und von der Gesamtrechnung abgezogen wurde.



WESENTLICHER INHALT EINES HEIMVERTRAGS

- Der Heimvertrag und die ergänzenden Informationen müssen dem Interessenten vor Vertragsabschluss in leicht verständlicher Form schriftlich ausgehändigt werden.
- Der Pflegebedürftige hat eine ordentliche Kündigungsfrist von einem Monat. Dazu muss die Kündigung bis zum dritten Werktag des laufenden Monats eingehen.
- Der Pflegebedürftige hat unter bestimmten Bedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- Ist der Heimbewohner aus dem Heim ausgezogen, besteht für ihn keine Zahlungsverpflichtung mehr.
- Die im Heimvertrag angegebenen Pflegekosten werden an die veränderte Gesundheitssituation, das heißt, an den jeweiligen Pflegegrad des Bewohners angepasst.
- Die Rechnung wird in der Regel im Voraus für den laufenden Monat gestellt.



WICHTIGES URTEIL: HEIMKOSTEN DÜRFEN BEI SCHLECHTLEISTUNG GEKÜRZT WERDEN

Das Oberlandesgericht Düsseldorf (Urteil vom 04.04.2011, Az. I-24 U 130/10) hat entschieden, wann Kürzungen des Heimentgelts zulässig sind. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) gestattet einem Pflegeheimbewohner, das Heimentgelt zu kürzen, wenn die Pflegeeinrichtung die vertraglich geschuldeten Leistungen schlecht oder gar nicht erbringt (§ 10 WBVG). Um die Heimkosten kürzen zu können, muss der Bewohner die Mängel zunächst konkret benennen und der Einrichtung ermöglichen, diese zu beseitigen. Zudem muss er dem Heimleiter die beabsichtigte Kürzung des Entgeltes bei weiterem Bestehen des Mangels vorher ankündigen. Juristen sprechen hier von Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung.

3. Datenschutz und Schweigepflicht

Datenschutz: Pflegeeinrichtungen aller Art sind betroffen

Schweigepflicht: Die Privatsphäre steht im Mittelpunkt